

§ 2 2. K-RBG

2. K-RBG - 2. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz - 2. K-RBG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

Ausnahmen

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinden neu geschaffen oder aufgelöst, Gemeindegrenzen oder Gemeindenamen geändert oder Gemeinden die Bezeichnung "Stadtgemeinde" oder "Marktgemeinde" verliehen wurde;
2. Rechtsvorschriften, die nach dem 31. Dezember 1974 wiederverlautbart wurden;
3. die in der Anlage angeführten Rechtsvorschriften.

In Kraft seit 01.02.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at